Energie. Wasser. Leben.

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
Telefon +49 30 300 199-0
Telefax +49 30 300 199-3900
E-Mail info@bdew.de
www.bdew.de

Positionspapier

Elektronisches Preisblatt Strom und Gas

Rahmenbedingungen und Inhalte

Berlin, 28. Juli 2015

1 Ziele des elektronischen Preisblattes Strom/Gas

Die Festlegung zum Netznutzungsvertrag/Lieferantenrahmenvertrag (BK6-13-42) verpflichtet die Netzbetreiber eine Prozessbeschreibung als Grundlage für eine massengeschäftstaugliche Ausgestaltung eines elektronischen Netzentgeltpreisblattes vorzulegen. Die Prozessbeschreibung sowie die Inhalte sollen die Grundlage für ein förmliches Festlegungslegungsverfahren und eine marktweite Konsultation bilden.

Ziel des elektronischen Preisblattes ist der massengeschäftstaugliche Informationsaustausch. Damit sind Lieferanten bzw. Transportkunden die Adressaten.

Darüber hinaus soll der Rechnungsempfänger in die Lage zu versetzt werden, eine Kalkulation und eine praktischen Anforderungen genügende automatisierte netznutzerseitige Überprüfung eingehender Abrechnungen im Massengeschäft durchführen zu können.

2 Rahmenbedingungen

Bei der inhaltlichen Ausarbeitung der Preisblätter für Strom und Gas wurden die folgenden Rahmenbedingungen erarbeitet bzw. zugrunde gelegt:

- Die Preise für die Bereiche Strom und Gas sind in getrennten Preisblättern zu versenden. Dies ist u. a. erforderlich, da zahlreiche Netzbetreiber nicht medienübergreifend agieren.
- Die Standardisierung von Abrechnungsfragen gehört zum Vertragsverhältnis und kann damit nicht über das elektronische Preisblatt vorgenommen werden.
- Das Preisblatt ist auf Basis derzeitig eingesetzter Zähler und Messsysteme erarbeitet. Derzeit nicht eingesetzte bzw. nicht definierte Technologien wie Zählerstandsgangmessung oder Messsysteme nach § 21c EnWG sind daher aufgrund unzureichender Sachlage nicht detailliert berücksichtigt.
- Die Ausarbeitung der Preisblätter bezieht sich für den Gasbereich nur auf Netzbetreiber, die das Netzpartizipationsmodell anwenden.
- Für den Fall, dass ein Netzbetreiber Netzgebiete mit unterschiedlichen Preisstrukturen unterhält, ist noch im weiteren Verlauf zu klären, ob diese in einem Preisblatt mit unterschiedlichen Positionen zusammengeführt werden oder als parallele Preisblätter zu kommunizieren sind.

3 Inhalte des elektronischem Preisblattes

Die Inhalte des elektronischen Preisblattes sollen an das Massenkundengeschäft ausgerichtet werden. Standardisierte und für einen Großteil der Lieferstellen[1] zutreffende Preisbestandteile sind im elektronischen Preisblatt enthalten und werden über Preisschlüssel in den Stammdaten referenziert. Abweichende individuelle Vereinbarungen, welche nicht das Massenkundengeschäft betreffen, sind qualitativ in den Stammdaten der Lieferstelle zu kennzeichnen. Eine Aufnahme dieser Preisbestandteile in das elektronische Preisblatt erfolgt nicht.

- Im Preisblatt enthalten sind Standard-Tarifinformationen sowie Entgelte für Netzreservekapazität und Blindstrom.
- Standardisierte und einfach strukturierte Tarifinformationen (LP, AP, Entgelte für Messung, Abrechnung, Messdienstleistungen etc.) werden in den lieferstellenscharfen Stammdaten referenziert.
- Individuelle Entgelte sind nicht im elektronischen Preisblatt aufzuführen, sondern das Vorhandensein wird über eine Kennzeichnung in den Stammdaten der Lieferstelle vermerkt. Die Ausprägung der Kennzeichnung (z.B. Entgelte nach § 19 Abs. 2 oder § 19 Abs. 3 StromNEV, Kommunalrabatt) in den Stammdaten ist noch zu klären.
- Konzessionsabgaben: Die KA-Sätze in ct/kWh (hohe, Schwachlast-, Sonderkunden-KA sowie weitere KA-Sätze, die im Massenkundengeschäft Anwendung finden), sind als Position im elektronischen Preisblatt zu erfassen. Der entsprechende Preisschlüssel wird in den Stammdaten vermerkt. Bei KA-Berechnungen, die vom Standard abweichen, ist ein Kennzeichen „Abweichung vom Standard“ in den Stammdaten der Lieferstelle vorzusehen. Sonderformen und komplexere Sachverhalte, die auf diesen besonderen KA-Berechnungsverfahren beruhen, müssen somit nicht über das elektronische Preisblatt abgebildet werden.
- Sperrentgelte: Sperrentgelte (inkl. Wiederinbetriebnahme) können in Form von Standardpreisen für die Sperrung (am Zähler) in das elektronische Preisblatt aufgenommen werden. Es wird jedoch angemerkt, dass dadurch unterjährige Anpassungen des elektronischen Preisblattes möglich sind. Es sollten in jedem Fall Leerzeilen zur Aufnahme unterschiedlicher Sperrentgelte integriert werden.
- Verzugskosten: Die unterschiedlichen Verzugszinssätze sind gesetzlich einheitlich festgelegt und werden damit nicht als Bestandteil eines Preisblattes gesehen.
- Zentrale Informationen wie Steuern und Umlagen sind allgemein bekannt und veröffentlicht. Eine Aufnahme in das elektronische Preisblatt erfolgt nicht. Es würden unnötige prozessuale Probleme verursacht, die sich z. B. aus einer nicht auszuschließenden rückwirkenden Veröffentlichung oder Korrekturen ergeben. Ob und in welcher Art und Weise allgemein bekannte Informationen veröffentlicht werden, ist im weiteren Verlauf zu klären.

[1] Lieferstellen schließen im Bereich Strom auch gepoolte Lieferstellen im Sinne des § 17 Abs. 2a StromNEV mit ein.

4 Standardisierungen über das elektronische Preisblatt

Die Mehrheit der Gasnetzbetreiber verwendet zur Abrechnung im SLP-Bereich das Stufenmodell. Da Stufen- und Zonenmodelle darüber hinaus einfach ineinander umzurechnen sind, ist im Preisblatt Gas im Bereich der SLP-Kunden nur das Stufenmodell mit neun vorgegebenen Stufen vorgesehen. Die bedeutet gleichzeitig eine Abschaffung des Zonenmodells.

Grundsätzlich werden die im Preisblatt dargestellten Positionen mit einem festen Schlüssel versehen, sodass eine einheitliche Verwendung möglich ist. Um auch darüber hinausgehende Preisbestandteile abbilden zu können, sind „Leerzeilen“ für die Bereich Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung vorgesehen.

Ansprechpartner:

Laura Emmermacher
Telefon: +49 30 300199-1111
laura.emmermacher@bdew.de